



Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Fassung erlässt der Kreis Plön nach Beschluss des Kreistages **am 07.12.2017** nachstehende Satzungsänderung (**1. Änderung**):

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**Satzung
über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön
in der Fassung der 1. Änderung vom 07.12.2017**

2. § 16 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(8) Die Behälter sind vom Überlassungspflichtigen am Tag der Abholung an einem leicht zugänglichen und einsehbaren Abstellplatz auf dem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten abgeholt und zurückgebracht werden können (Hofplatzentsorgung). Die Wegstrecke zwischen Abstellplatz und befahrbarer Straße darf 20 m nicht überschreiten.

3. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der Standplatz der Abfallbehälter auf dem Grundstück und der Transportweg zum Entsorgungsfahrzeug müssen befestigt, befahrbar und verkehrssicher sein, insbesondere sauber, gleitsicher, im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie bei Dunkelheit beleuchtet sein. Der Transportweg muss frei von Treppen sein. Das Steigungsverhältnis darf höchstens 1:6 betragen. Ab einer Abfallbehältergröße von 360 l muss auf den Grundstücken ein ebener Transportweg gewährleistet sein.

Inkrafttreten: Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Plön, den 12.12.2017

Kreis Plön
- Die Landrätin -
gez. Stephanie Ladwig)
(Landrätin)